

§ 15.

Die zinslose Rückzahlung vorbehaltener Capitaleinlagen an den Vorbehaltsberechtigten kann nach dem Tode des Versicherten nicht früher verlangt werden, als am ersten Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in welchem das Ableben erfolgte.

In dem Falle, wo die zinslose Rückzahlung bei Lebzeiten des Versicherten beantragt wird (§ 4, b), kann dieselbe nicht früher verlangt werden, als am fünfzehnten Tage nach Eingang des betreffenden Antrags bei der Altersrentenbank.

§ 16.

Einlagen, welche unter falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Versicherten gemacht worden sind, kann die Altersrentenbank innerhalb der vom Einzahlungstage ab zu berechnenden ordentlichen bürgerlichen Verjährungsfrist, beziehentlich unter Kürzung oder Wiedereinziehung bereits ausgezahlter Renten an den Einleger nach vorheriger Benachrichtigung desselben zurückzahlen.

Durch diese Benachrichtigung befreit sich die Altersrentenbank von allen den Verbindlichkeiten, welche dieselbe durch Annahme der betreffenden Einlagen übernommen hatte.

§ 17.

Ergiebt die endgiltige Feststellung einer Rente einen höheren als nach § 12, Abj. 2 zulässigen Betrag, so ist derjenige Theil der Einlagen, durch welchen sich der unzulässige Mehrbetrag erzeugt hat, im nächsten Rententermine an den davon zu benachrichtigten Einleger zinslos zurückzuzahlen.

Gleichermaßen hat die Rückzahlung solcher Einlagen zu erfolgen, welche sich bei der endgiltigen Rentensfeststellung als unzureichend zur Erzeugung einer Jahresrente von mindestens drei Mark erweisen.

§ 18.

Ist in einem der in §§ 16 und 17 gedachten Fälle der Einleger bereits mit Tode abgegangen, so hat die Rückzahlung zu erfolgen

- a) im Falle des Capital-Verzichts an den Versicherten,
- b) im Falle des Capital-Vorbehalts an diejenige Person, für welche das Capital vorbehalten worden war.

§ 19.

Für jeden Versicherten wird ein Einlagebuch ausgefertigt, in welchem die Bedingungen, unter denen die Einzahlungen erfolgen, die gemachten Einlagen, die denselben entsprechenden Rentenanwartschaften und die endgiltigen Rentensfeststellungen zu verlautbaren sind.